

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)
nach § 34 Abs. 1 BNatSchG**

**zu der geplanten 38. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Salzkotten**

im Auftrag der



Mai 2026



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	3
3.1 Standort des Vorhabens und Beschreibung der Planung	3
3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4. Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebietes	9
4.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes.....	9
4.1.1 Entwicklungsziel des FFH-Gebietes	9
4.1.2 Standard-Datenbogen	9
4.2 Abstände der geplanten Änderungsbereiche zu dem FFH-Gebiet sowie zu den LRT	11
4.3 Wirkung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet	12
4.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- Gebietes durch das Vorhaben	12
5. Beschreibung des potenziell betroffenen Vogelschutzgebietes	18
5.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebietes	18
5.1.1 Entwicklungsziel des Vogelschutzgebietes.....	19
5.2 Standard-Datenbogen	19
5.3 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen	21
5.4 Wirkung des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet	30
5.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben	31
6. Summationswirkungen	33
7. Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit	33
8. Literatur	34

Übersicht über die Abbildungen:

Seite

Abb. 1-1:	Lage der Vorentwürfe der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (mit Nummern)	1
Abb. 3-1:	Lage des Änderungsbereiches 2.2 „Feuerwehr“ in Niederntudorf im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“	4
Abb. 3-2:	Lage des Änderungsbereiches 7.1 „Erweiterung Am Eichenwald“ in Thüle im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“	5
Abb. 3-3:	Lage des Änderungsbereiches 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ in Upsprunge im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“	7
Abb. 4-1:	Teil des FFH-Gebietes DE-4317-303 im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches	12
Abb. 5-1:	„VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches 8.1	18

Übersicht über die Tabellen:

Seite

Tab. 3-1:	Lage der geplanten Änderungsbereiche	3
Tab. 4-1:	Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“	10
Tab. 4-2:	andere Wichtige Pflanzenarten	10
Tab. 4-3:	Abstand der geplanten Änderungsbereiche zum FFH-Gebiet.....	11
Tab. 5-1:	Abstand der geplanten Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet.....	19
Tab. 5-2:	Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für diese 38. Änderung sind 7 Teilbereiche von zusammen ca. 9 ha Fläche vorgesehen. Während in einem Teilbereich „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ und in 2 Teilbereichen „Wohnbauflächen“ entwickelt werden sollen, sollen 4 weitere Flächen im Flächennutzungsplan zurückgenommen und in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.

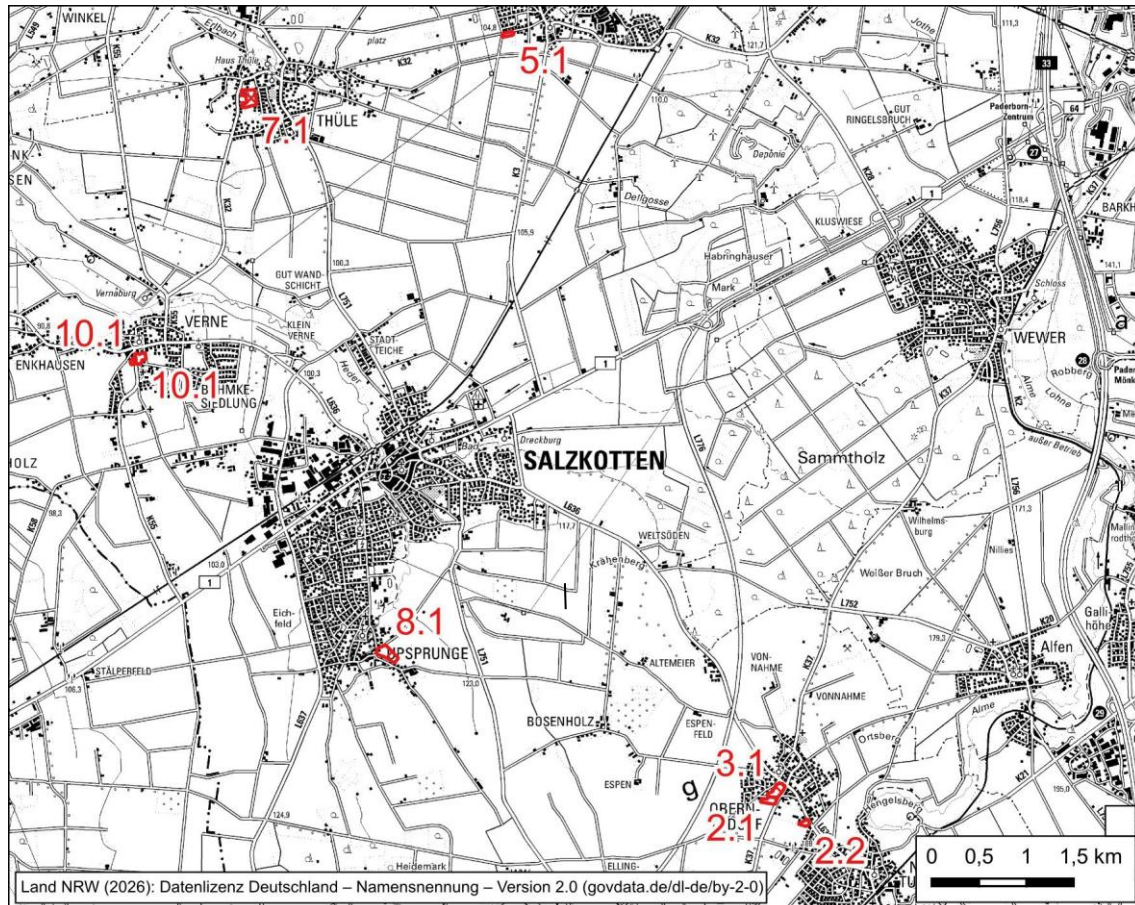


Abb. 1-1: Lage der Vorentwürfe der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (mit Nummern)

Auf Flächennutzungsplanenebene wird durch die geplanten Änderungsbereiche die Voraussetzung geschaffen, dass die geplanten Nutzungsänderungen umgesetzt werden können. Zur besseren Übersicht wurden die geplanten Änderungsbereiche nummeriert (siehe Abb. 1-1). Im vorliegenden Dokument wird Bezug auf die drei Teilbereiche mit einer Nutzungsänderung hinsichtlich 'Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr' (2.2) sowie 'Wohnbauflächen' (7.1 und 8.1) genommen. Die Änderungsbereiche ‚Rochusstraße‘ (2.1, 3.1), ‚Eschenstraße‘ (5.1) und ‚Sundern‘ (10.1) sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten zurückgenommen werden, um die Planung von neuen Baugebieten in den Bereichen 7.1 und 8.1 zu ermöglichen. Da die Flächen in ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ umgewandelt werden und unverändert bleiben,

ergeben sich keine Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete, wodurch die Flächen in der vorliegenden FFH-VP nicht berücksichtigt werden.

Im Umfeld der zu betrachtenden geplanten Änderungsbereiche befinden sich 2 Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Heder mit Thueler Moorkomplex“ (DE-4317-303) und das Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) weisen in Bezug auf den Änderungsbereich 8.1 eine Entfernung von rund 200 m auf. Die zwei weiteren betrachteten Änderungsbereiche (2.2, 7.1) der 38. Flächennutzungsplanänderung liegen über 300 m zu den angrenzenden Natura 2000-Gebieten entfernt.

Die Stadt Salzkotten hat die NZO-GmbH mit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt, in der mögliche Auswirkungen der geplanten Änderungsbereiche auf das FFH-Gebiet sowie auf das Vogelschutzgebiet überprüft werden sollen.

2. Rechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) bilden zusammen mit Vogelschutzgebieten (VSG) das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verschlechterungs- und Störungsverbot, infolge derer die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen sichergestellt sein muss.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte und Pläne mit möglichen Auswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Das Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird grundsätzlich in drei Stufen unterteilt. In der Stufe I, also der hier vorgelegten Verträglichkeitsvorprüfung, ist durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von möglichen Summationseffekten zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und oder des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden (MKULNV, 2016).

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit in Stufe II unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich.

Verbleiben mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, ist in Stufe III zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren unter Beachtung von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, der Alternativlosigkeit des

Projektes und der Einbeziehung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen gleichzeitig erfüllt sind (MKULNV, 2016).

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie als Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- und planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln¹ kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist (LAMBRECHT 2004, S. 113).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- und planungsbedingten Wirkungen

- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL beeinträchtigt werden (VV-Habitatschutz, 2016, S. 13).

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Standort des Vorhabens und Beschreibung der Planung

Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für diese 38. Änderung sollen u. a. in einem Teilbereich „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und in zwei Teilbereichen „Wohnbauflächen“ entwickelt werden.

Nachfolgend werden die Standorte der geplanten Änderungsbereiche aufgelistet und jeweils in einer Abbildung dargestellt und das Vorhaben kurz erläutert.

Tab. 3-1: Lage der geplanten Änderungsbereiche

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.2	Salzkotten	Niederntudorf	002	461
7.1	Salzkotten	Thüle	010	684/685/686/104/723/ 161/427/430/429
8.1	Salzkotten	Upsprunge	001	591/598

¹ „Letzteres gilt insbesondere in einem Bereich, der für eine Wiederherstellung des Lebensraumes konkret vorgesehen ist.“ (LAMBRECHT 2004, S. 113).



Abb. 3-1: Lage des Änderungsbereiches 2.2 ‚Feuerwehr‘ in Niedertudorf im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“

Der Änderungsbereich 2.2 umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha und befindet sich in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 2. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) und 'Grünfläche' dargestellt. Der Änderungsbereich berührt eine Wasserschutzzone, die nachrichtlich in die Darstellung des FNP aufgenommen wurde.

Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung in 'Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr' erfolgen.

Im Änderungsbereich 2.2 ist überwiegend eine Brachfläche entwickelt. Ferner verläuft eine Baumreihe an der südlichen Grenze. Die Heckenstrukturen an der

südlichen Grenze des Änderungsbereichs waren zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 bereits gerodet.

Entlang der Vom-Stein-Straße im Nordosten des Plangebietes verläuft eine Baumreihe mit geringem bis mittlerem Baumholz. Die Baumreihe liegt aber außerhalb des Änderungsbereichs.



Abb. 3-2: Lage des Änderungsbereiches 7.1 'Erweiterung Am Eichenwald' in Thüle im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“

Der Änderungsbereich 7.1 umfasst eine Größe von ca. 2,29 ha und befindet sich in der Gemarkung Thüle, Flur 10. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung in die Fläche 'Wohnbauflächen' (W) erfolgen.

Die Flächen sind im Westen, Süden und Osten von Wohngebäuden mit Gartengrundstücken umgeben. Im Norden schließen Grünlandflächen an. Im Änderungsbereich sind Intensivgrünlandflächen prägend, die überwiegend als Weide für Kühe und Hühner genutzt werden.

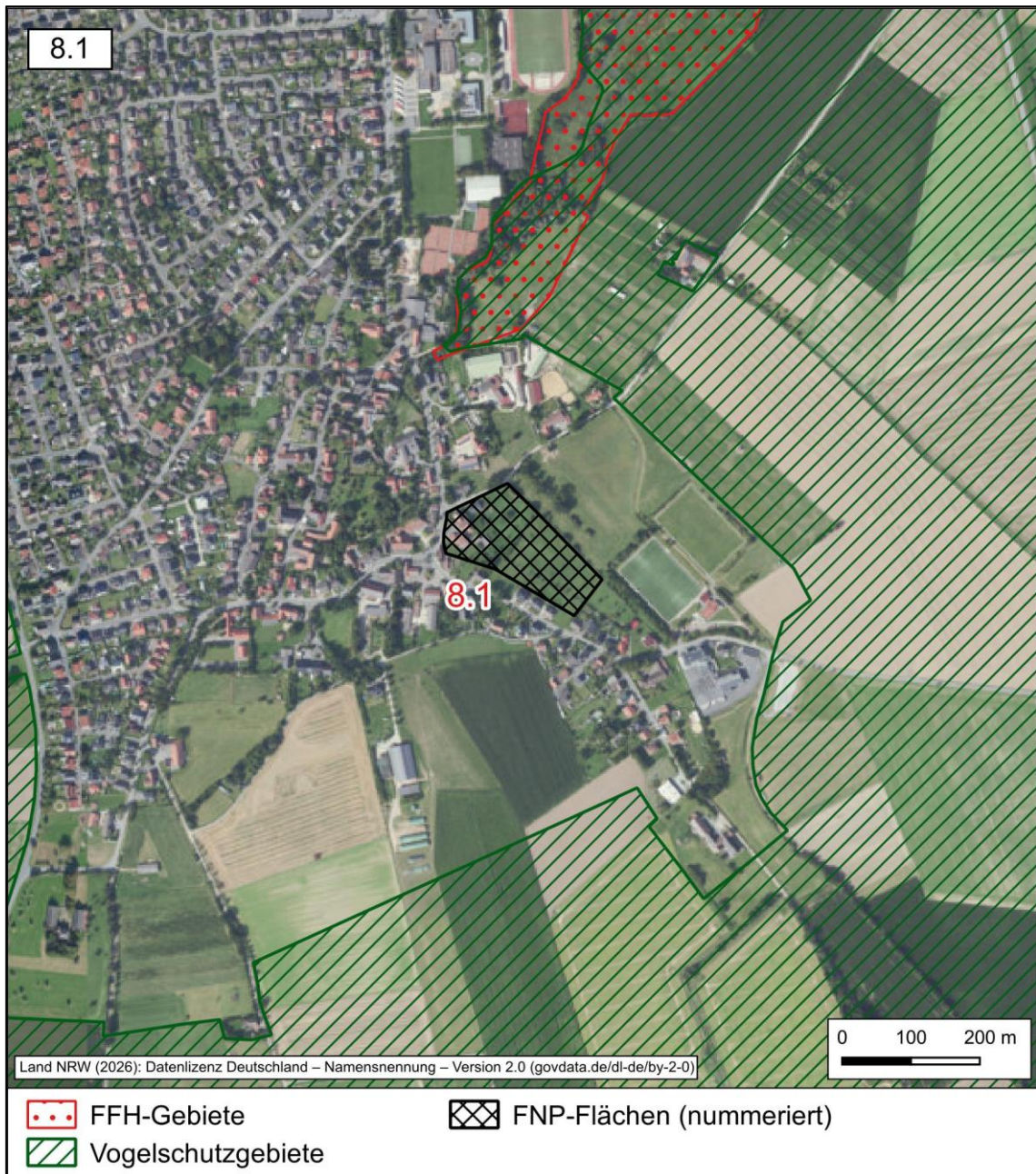


Abb. 3-3: Lage des Änderungsbereiches 8.1 ‚Hofstelle Meyerhans‘ in Upsprunge im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 2,12 ha und befindet sich in der Gemarkung Upsprunge, Flur 1. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' und 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der gesamte Änderungsbereich als 'Wohnbaufläche' (W) dargestellt werden.

Die Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Nordwesten ist eine Hofanlage mit Haupt- und Nebengebäuden aus dem Jahr 1896 vorhanden, sowie ein

Wohnhaus mit Garten. Bei den weiteren Flächen des Änderungsbereich handelt es sich um Intensivgrünland, das als Weide für Schafe genutzt wird. Die gliedernden Gehölze zwischen den Grünlandparzellen sind gefällt bzw. sehr stark auf Stock gesetzt.

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 innerhalb bebauter Ortschaften und der großen Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten werden diese beiden Bereiche bei der weiteren Prüfung nicht betrachtet.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Änderungsbereiches 8.1 zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und zum FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ erfolgt eine weitere Prüfung.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und führen zu unterschiedlichen Einwirkungen auf die Umwelt.

Baubedingte Auswirkungen wirken während der Bauphase, sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer und bestehen nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung;
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen;
- Emissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen);
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauungsfolgen und sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte durch Bodenabtrag,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Reflektion, führt zu Blendwirkung,
- Kollisionsrisiko durch Glasfassaden erhöht,
- Meideverhalten durch Vertikalstrukturen,
- Änderung der offenen Lebensraumstrukturen durch Eingrünung.

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der geplanten Nutzung ergeben:

- Visuelle Wirkungen,
- Lärmimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren.

4. Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebietes

4.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ weist eine Größe von 450 ha auf. Das Gebiet erstreckt sich entlang der Heder, einem Nebenfluss der Lippe, der im Salzkotten Ortsteil Upsprunge entspringt. Der Fluss mündet bei dem Delbrücker Stadtteil Schwelle in die Lippe. Bei dem Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ handelt es sich um einen strukturreichen Bach-, Flussniederungs- und Niedermoorkomplex im südlichen Ostmünsterland (Obere Lippetalung mit Heder- und Lippeaue) auf kalkreichem Standort u.a. mit Altwässern, Flutrasen, Röhrichten, Kalkniedermoorresten, großflächigen Feuchtgrünlandbeständen, Erlenbruchwäldern und Unterwasservegetation in Fließgewässern. Im obersten Abschnitt der Heder kommen Binnensalzstellen, ein prioritärer Lebensraum, vor.

4.1.1 Entwicklungsziel des FFH-Gebietes

Von zentraler Bedeutung ist die Optimierung des Kalkniedermoors und der Fließ- und Stillgewässerstrukturen bzw. deren Verlandungskomplexe (Röhrichte, Seggenriede, Erlenbruch). Des Weiteren ist neben der Fortführung der extensiven Grünlandnutzung auf den bestehenden Sumpfdotterblumenwiesen und mageren Mähwiesen, eine Wiederherstellung dieser Grünlandgesellschaften auf bereits intensiv genutzten Standorten erforderlich. Dies soll einer langfristigen Sicherung artenreicher Grünlandbestände und einer im Land stark gefährdeten Wiesenvogelgemeinschaft dienen. Der Erhalt der Binnensalzstellen mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften erfordert im NSG Sültsoid die Fortführung der extensiven Pflege und Nutzung des Grünlandes. Ein randlicher Acker mit Solaustritten ist in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln (LANUK, 2026a).

4.1.2 Standard-Datenbogen

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes (Datum der Erstellung: 03/1999, Aktualisiert: 06/2021) sind neun FFH-Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand angegeben:

Tab. 4-1: Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand	Fläche in ha (ca.)
1340	Salzstellen im Binnenland*	B	6,5891
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B	0,6792
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	B	11,8510
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B	0,3204
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B	66,1365
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)*	A	0,2737
7230	Kalk- und basenreiche Niedermoore	B	0,6674
9110	Hainsimsen-Buchenwald	-	0,5775
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	-	2,2891

„Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand. Der Hinweis * beschreibt, dass es sich um einen prioritären Lebensraumtyp handelt (MKULNV, 2016, S. 31 und S.5).

Der Standard-Datenbogen führt keine Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG auf.

Es werden folgende andere wichtige Pflanzen- und Tierartenarten aufgeführt:

Tab. 4-2: andere Wichtige Pflanzenarten

Art	Begründung
Zusammengedrückte Quellbinse (<i>Blysmus compressus</i>)	A
Floh-Segge (<i>Carex pulicaris</i>)	A
Breitblättrige Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	A
Sumpf-Stendelwurz (<i>Epipactis palustris</i>)	A
Gewöhnliche Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>)	A
Gewöhnliches Fettkraut (<i>Pinguicula vulgaris</i>)	A
Gefärbte Laichkraut (<i>Potamogeton coloratus</i>)	A
Haarblättrige Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus trichophyllus</i>)	A

Begründungskategorien: A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen, D: andere Gründe.

Innerhalb der Gebietsbeschreibung werden unter anderen Gebietsmerkmalen das bedeutsame Vorkommen der folgenden Vogelarten aufgeführt: Bekassine, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rohrweihe, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wasserralle und Wiesenpieper.

4.2 Abstände der geplanten Änderungsbereiche zu dem FFH-Gebiet sowie zu den LRT

Die geplanten Änderungsbereiche weisen folgende Abstände zum FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ auf.

Tab. 4-3: Abstand der geplanten Änderungsbereiche zum FFH-Gebiet

geplanter Änderungsbereich	Minimalabstand zum FFH-Gebiet (in m)
2.2	4.819
7.1	638
8.1	205

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 innerhalb bebauter Ortschaften und der großen Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet werden diese beiden Bereiche bei der weiteren Prüfung nicht betrachtet.

Die folgende Abbildung zeigt einen Detailausschnitt des FFH-Gebietes im Umfeld des betroffenen Änderungsbereiches 8.1 mit der Darstellung der LRT sowie einem 300 m Wirkradius.

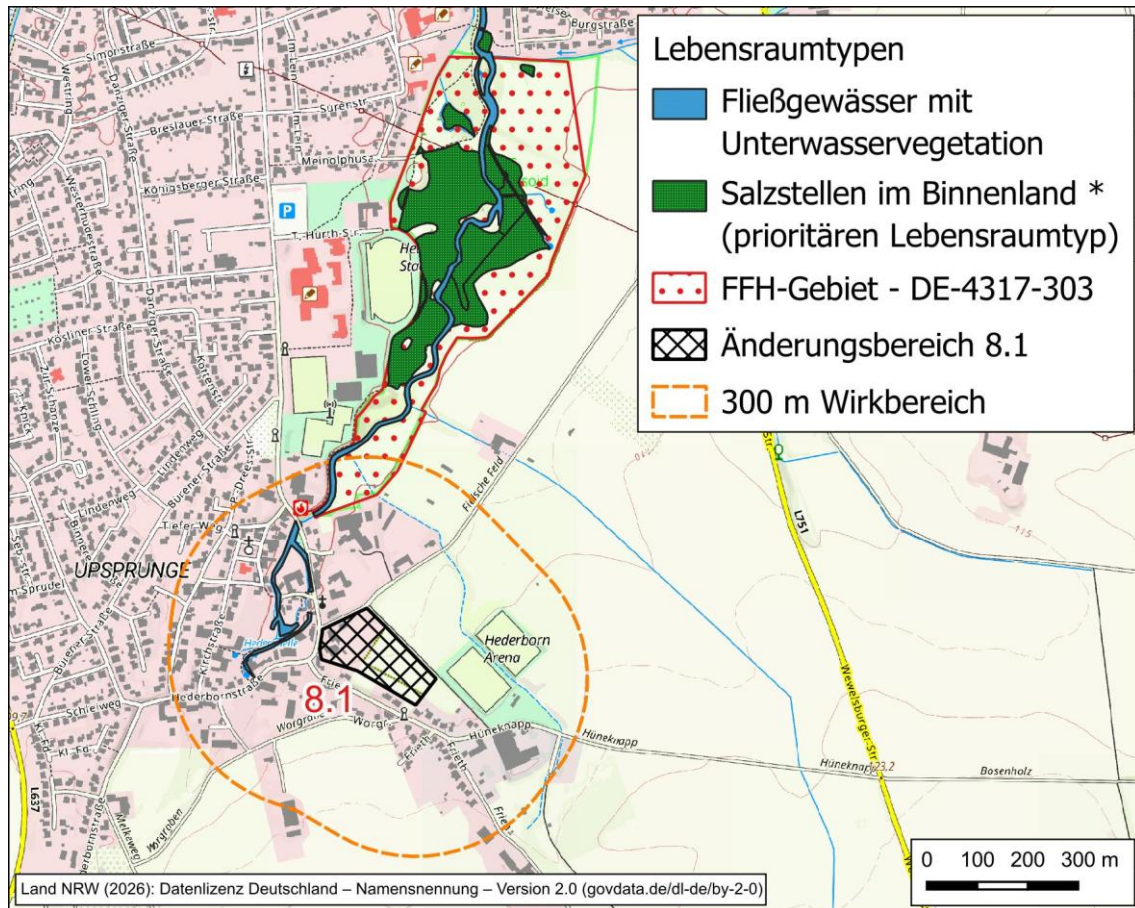


Abb. 4-1: Teil des FFH-Gebietes DE-4317-303 im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches

Die Abbildung zeigt, dass innerhalb eines 300 m Wirkbereiches des Änderungsbereich 8.1 Bereiche der Hederquelle und des Gewässerverlaufs sowie südliche Randbereiche des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden könnten.

4.3 Wirkung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Wie bereits unter Kap. 3.2 beschrieben, werden die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und führen potenziell zu unterschiedlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Nachfolgend werden die daraus hervorgehenden möglichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet betrachtet.

4.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben

Innerhalb des gesamten FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE-4317-303) kommen insgesamt neun unterschiedliche FFH-Lebensraumtypen (LRT) vor. Basierend auf den Angaben des Standard-Datenbogens ist von einem

Vorkommen der genannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (siehe Tab. 4-1) und anderen wichtigen Pflanzen- und Tierartenarten (Tab. 4-2) sowie der erwähnten bedeutsamen Vogelartenvorkommen auszugehen.

Aufgrund der großen Ausdehnung des FFH-Gebietes wird im Folgenden nur der südliche Teilbereich betrachtet, der sich etwa 200 m vom geplanten Änderungsbereich befindet (siehe Abb. 4-1). Hierbei handelt es sich um die Heder, mit dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Dieser LRT liegt in einer kürzesten Entfernung von 208 m zum Änderungsbereich. Angrenzend an den Verlauf der Heder liegen Bereiche mit dem LRT 1340 „Salzstellen im Binnenland“. Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um einen prioritären Lebensraumtyp. Dieser LRT liegt in einer kürzesten Entfernung von 438 m zum Änderungsbereich.

Die jeweiligen **Erhaltungsziele** sowie die **Erhaltungsmaßnahmen** LRT werden an dieser Stelle aufgeführt.

Für den Lebensraumtyp **3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“** sind folgende **Erhaltungsziele** aufgeführt:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/***
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilus*, *Charadrius dubius*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Thymallus thymallus*

Als geeignete **Erhaltungsmaßnahmen** sind folgende aufgeführt:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z. B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z. B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
 - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
 - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich

- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

Für den Lebensraumtyp **1340 „Salzstellen im Binnenland“*** sind folgende **Erhaltungsziele** aufgeführt:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung natürlich oder künstlich entstandener offener Binnensalzstellen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -*chemismus sowie Nährstoffhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines i.d.R. gehölzfreien und störartenarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines von zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in NRW,
 - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenzezu erhalten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/1340>

Als geeignete **Erhaltungsmaßnahmen** sind folgende aufgeführt:

- keine Veränderung der Bodengestalt
- extensive Grünlandnutzung der Salzwiesen als Rinderweide mit ergänzender Pflegemahd, insbesondere Ausmahd der Weideunkräuter, und Abtransport des Mahdgutes; ausnahmsweise kann die Beweidung als

- Übergangslösung vorübergehend durch eine zweischürige Mahd (1. Schnitt vor Mitte Juni) ersetzt werden;
- Verhinderung der Beschattung der Salzstellen durch Beseitigung von Gehölzen
 - Vegetationskontrolle z.B. Beseitigung von Gehölzen aus den Salzwiesen, Mahd von Hochstaudenfluren, gelegentliche Mahd von (Brack-) Röhrichten und Großseggenrieden, vorsichtige Räumung der Sohlgräben
 - Wiederherstellung von Salzwiesenbereichen auf ehemaligen Standorten (z.B. Beseitigung von Auffüllungen)
 - keine Veränderungen des traditionellen Wasserhaushaltes und des Gewässerchemismus
 - Sicherung bzw. Wiederherstellung der für die Salzvegetation optimalen Grundwasserstände
 - keine Hydromeliorationen im Umfeld der Salzwiesen
 - Kontrolle der Grundwasserstände und Wasserstandsdynamik bzw. der Dynamik von Salzgehalt und -transport (Wasser, Böden)
 - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
 - keine Düngung der Salzwiesen
 - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
 - gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
 - ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
 - keine Gehölzanpflanzung
 - keine Schaffung von Uferrandstreifen oder Entwicklung von Gehölzbeständen entlang der Fließgewässer im Bereich von Binnensalzstellen

Innerhalb der beschriebenen LRT (1340, 3260) ist auf Grundlage des Leitfadens für die Umsetzung der FFH-VP (Bosch & Partner; FÖA, 2016) von weiteren charakteristischen Arten auszugehen. Die aufgeführten Tier- und Pflanzenarten weisen aufgrund ihrer Lebensraumgebundenheit an das Gewässer keine Beeinträchtigung auf. Ferner liegen für die angegebenen Brutvögel im Änderungsbereich, insbesondere aufgrund der bestehenden Bebauung, keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigung

Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Grünlandflächen überplant bzw. bestehende Bebauung ggf. verdichtet. Somit gehen intensiv genutzte Grünlandflächen dauerhaft verloren. Es kommt zu keinen bau- und anlagebedingten Flächenverlusten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (siehe Tab. 4-1), sowie der Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie mit Vorkommen im FFH-Gebiet (Tab. 4-2), da sich alle Eingriffsflächen außerhalb des FFH-Gebietes befinden.

Während der Bauphase können akustische Reize, Bewegungen, Reflektionen bzw. Blendwirkungen, Erschütterungen/Vibrationen sowie mechanische Einwirkungen temporäre baubedingte Beeinträchtigungen verursachen, die über die Grenze des FFH-Gebiets hinausgehen, für die LRT jedoch keine Bedeutung

haben. Ferner ist grundsätzlich möglich, dass sich stoffliche Einträge, verursacht durch baubedingte Aktivitäten von Verbrennungsmotoren, negativ auf die zu erhaltenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes auswirken könnten. Da der Abstand zu den Lebensraumtypen über 200 m beträgt und der Baubetrieb temporär erfolgt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch baubedingte Stickstoffdepositionen auszugehen. Ferner ist auch hier auf die bestehende Bebauung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Änderungsbereich mit Einzelhäusern und Hoflagen hinzuweisen, die die Emissionen nochmal deutlich abmildern, wodurch Beeinträchtigungen sowie Funktionsverluste der Lebensraumtypen ausgeschlossen sind.

Anlagebedingt entstehen durch die geplante Wohnbebauung und die dazugehörigen Gärten mit Gehölzen Vertikalstrukturen, die eine Änderung der offenen Lebensraumstrukturen bewirken. Da das räumliche Umfeld und der Änderungsbereich selbst schon durch zahlreiche vorhandene Gehölze entsprechend vorbelastet sind, hat die geplante Wohnbebauung keine Beeinträchtigung hinsichtlich einer Kulissenwirkung auf Arten offener Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes. Ferner ist der Teilbereich des FFH-Gebietes, der sich nördlich des Änderungsbereiches befindet, durch Gehölzstrukturen entlang der Heder geprägt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Das geplante Vorhaben hat aufgrund seiner Lage keinen direkten Einfluss auf das FFH-Gebiet sowie auf die vorkommenden LRT und die ansässigen Tier- und Pflanzenarten. Zwar kann es zu einer erhöhten visuellen und akustischen Störung durch das Vorhaben kommen. Aufgrund der Entfernung und der bestehenden Bebauung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Änderungsbereich wird dies zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen.

5. Beschreibung des potenziell betroffenen Vogelschutzgebietes

5.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebietes

Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf (LANUK NRW, 2026b).

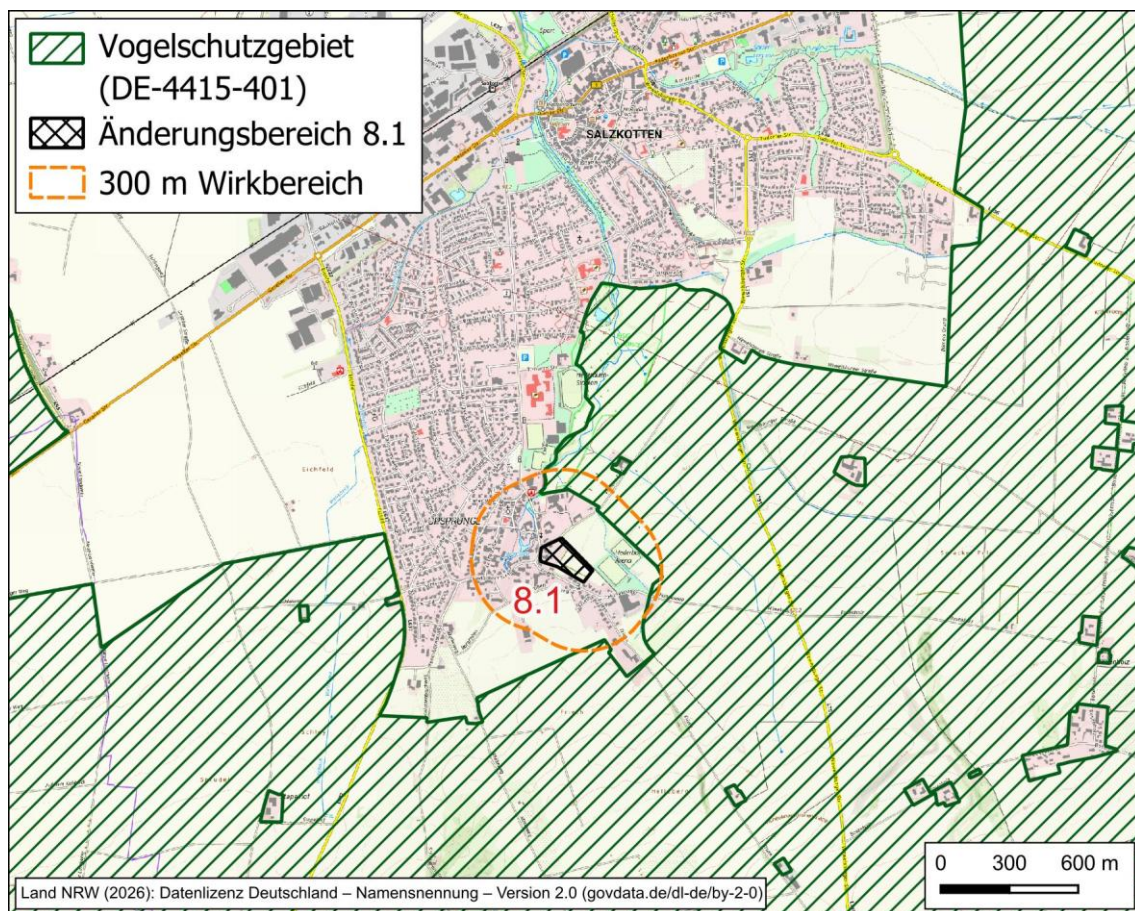


Abb. 5-1: „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches 8.1

Unter Kap. 3 wurde das geplante Vorhaben sowie die relevanten Wirkfaktoren bereits näher beschreiben. Nachfolgend wird der Minimalabstand der geplanten Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet dargestellt.

Tab. 5-1: Abstand der geplanten Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet

Geplanter Änderungsbereich	Minimalabstand zu dem Vogelschutzgebiet (in m)
2.2	1.042
7.1	443
8.1	200

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 innerhalb bebauter Ortschaften und der großen Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet werden diese beiden Bereiche bei der weiteren Prüfung nicht betrachtet.

5.1.1 Entwicklungsziel des Vogelschutzgebietes

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu (LANUK NRW, 2026b).

5.2 Standard-Datenbogen

Für das Schutzgebiet sind insgesamt 34 vorkommenden Vogelarten im Standarddatenbogen (LANUK NRW, 2026b) genannt, die den besonderen Wert dieses Gebietes ausmachen (siehe Tab. 5-2).

Tab. 5-2: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Anzahl	Art	Brutvogel	Wintergast	Durchzügler
1	Baumfalke	x		
2	Brachpieper			x
3	Braunkehlchen			x
4	Bruchwasserläufer			x
5	Eisvogel	x		
6	Flussregenpfeifer	x		
7	Goldregenpfeifer			x
8	Großer Brachvogel			x
9	Heidelerche			x
10	Kampfläufer			x
11	Kiebitz	x		x
12	Knäkente	x		
13	Kornweihe	x	x	
14	Krickente	x		
15	Löffelente	x		
16	Merlin			x
17	Mornellregenpfeifer			x
18	Neuntöter	x		
19	Raubwürger	x	x	
20	Rohrweihe	x		
21	Rotmilan	x		x
22	Schwarzmilan	x		x
23	Schwarzstorch			x
24	Sumpfohreule			x
25	Tüpfelsumphuhn	x		
26	Uhu	x		
27	Wachtelkönig	x		
28	Wanderfalke		x	
29	Wasserralle	x		
30	Weißstorch			x
31	Wespenbussard	x		x
32	Wiesenpieper	x		x
33	Wiesenweihe	x		
34	Zwergtaucher	x		

21 der aufgeführten Arten wurden als Brutvögel, drei Arten als Wintergast und 17 Arten als Durchzügler innerhalb des gesamten VSG aufgenommen.

Die 34 Vogelarten, welche im Standard-Datenbogen aufgeführt sind, gelten als planungsrelevante Arten in NRW. Für diese Arten könnte grundsätzlich eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung auftreten.

Darüber hinaus kommen im Gebiet bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Schafstelze und Turteltaube. Auch diese Arten können potenziell von dem Vorhaben betroffen sein.

5.3 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen dieser Arten aufgeführt (LANUK NRW, 2026b):

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Brachpieper (*Anthus caestrus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelnstehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.

- ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
- Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Anstiehmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

•

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen
- Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitat erhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorengebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:

- Mahd erst ab 01.07.
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
- Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsintensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

5.4 Wirkung des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet

Wie bereits unter Kap. 3.2 beschrieben, werden die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und führen zu unterschiedlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Der Änderungsbereich 8.1 befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes. Er weist einen Abstand von etwa 200 m auf. Somit ist eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Gebietes ausgeschlossen.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Störwirkungen wurden die Angaben zu Fluchtdistanzen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu Grunde gelegt. Nachfolgend werden die hervorgehenden möglichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet betrachtet.

5.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben

Baubedingte Beeinträchtigung

Während der Bauzeit entstehen akustische und visuelle Störwirkungen durch Menschen und Maschinen innerhalb des Baufeldes. Darüber hinaus können Lärmemissionen und Erschütterungen / Vibrationen durch Baumaschinen während der Bauzeit potenziell zur Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten führen.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben Orientierungswerte für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an, die sie unter Berücksichtigung artspezifischer Störungsempfindlichkeiten in 5 Klassen unterteilen. Je empfindlicher eine Art ist, desto größer sind die störungsbedingten Wirkräume eines Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen und des Abstandes des Änderungsbereiches von 200 m zum Vogelschutzgebiet können potenziell die Vogelarten Schwarzstorch (Fluchtdistanz 500 m), Rotmilan (Fluchtdistanz 300 m) und Schwarzmilan (Fluchtdistanz 300 m) betroffen sein. Alle anderen Arten weisen Fluchtdistanzen von 200 m oder weniger auf.

Alle 3 Arten benötigen Altbäume zur Horstanlage für ihr Brutgeschäft. Schwarzstörche besiedeln größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Diese Habitate sucht die Art auch auf dem Durchzug auf. Rot- und Schwarzmilan besiedeln offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Schwarzmilan präferiert die Nähe zu Gewässern. Innerhalb des Änderungsbereiches sowie angrenzend, im Bereich des Vogelschutzgebietes sind diese Strukturen nicht vorhanden, so dass hier eine Störung bzw. ein Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Die Gewässervögel (Eisvogel, Krickente, Kampfläufer, Knäkente, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher) haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gewässernähe. Da zu den Eingriffsflächen eine ausreichend große Distanz zu den nächsten Gewässern besteht, kann auch hier eine Störung bzw. ein Konflikt durch Lärm, Licht oder Emissionen ausgeschlossen werden.

Bei den Offenlandarten (Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Brachvogel, Brachpieper, Heidelerche, Sumpfohreule, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Kornweihe, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Schafstelze) kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Störungen. Der Änderungsbereich wird von 3 Seiten von bestehender Bebauung umgeben. Ferner befinden sich bereits Bestandsgebäude innerhalb des Gebietes. Nach Norden und Nordosten, Richtung Vogelschutzgebiet, befindet sich eine Hoflage sowie Sportplatzflächen, die nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten geeignet sind. Die dann angrenzende Feldflur weist einen ausreichenden Abstand zum Änderungsbereich auf, so dass Konflikte mit diesen Arten ausgeschlossen sind.

Auch für die Arten Wanderfalke, Merlin, Uhu, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Neuntöter, Raubwürger und Turteltaube sind in den Radien der artspezifischen Fluchtdistanzen keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, so dass auch für diese Arten ein Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Ferner ist grundsätzlich möglich, dass sich stoffliche Einträge, verursacht durch baubedingte Aktivitäten von Verbrennungsmotoren, negativ auf das Schutzgebiet auswirken könnten. Da der Abstand zu dem Schutzgebiet über 200 m beträgt und der Baubetrieb temporär erfolgt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch baubedingte Stickstoffdepositionen auszugehen. Ferner ist auch hier auf die teilweise bereits bestehende Bebauung zwischen dem Schutzgebiet und dem Änderungsbereich mit Einzelhäusern und Hoflagen hinzuweisen, die die Emissionen nochmal deutlich abmildern, wodurch Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen kommt es zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung. Daher kommt es neben Vegetationsbeseitigung zu Flächen- und Tierlebensraumverlust. Der Änderungsbereich befindet sich aber vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Über den Änderungsbereich hinaus können Vertikalstrukturen auf Offenlandarten zu einer Meidung führen. Da der Änderungsbereich aber von 3 Seiten von bereits bestehender Bebauung umgeben ist und sich innerhalb des Gebietes auch schon Vertikalstrukturen wie Gebäude und Gehölze befinden, besteht hier schon eine gewisse Vorbelastung auf die angrenzende, offene Feldflur, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet und dessen prioritären Arten nicht gegeben sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Nutzung des geplanten Wohngebietes. Es resultieren primär visuelle Wirkungen als auch akustische Reize. Diese werden aber vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Bebauung im Umfeld und der angrenzenden Sportplatzflächen allenfalls als gering eingestuft.

Die nordöstlich liegende, weiträumig offene Feldflur des Vogelschutzgebietes bleibt unverändert erhalten und wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Ebenso wenig kommt es zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zielarten des Vogelschutzgebietes. Die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

6. Summationswirkungen

Für das Vorhaben sind keine Summationseffekte mit anderen Vorhaben zu erwarten. Dies liegt zum einen daran, dass das Vorhaben außerhalb der Natura 2000-Gebiete stattfindet. Zum anderen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt allenfalls sehr geringfügige Wirkungen erwartet.

7. Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit

Das FFH-Gebiet „Heder mit Thueler Moorkomplex“ (DE-4317-303) und das Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Wohngebietes sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes (VSG) in all seinen Bestandteilen zu erwarten. Ein Schadstoff- und Stickstoffeintrag ist aufgrund des Abstandes und der kurzzeitigen Beeinträchtigung nicht erheblich. Des Weiteren ist keine negative Beeinflussung der charakteristischen Arten (Bosch & Partner; FÖA, 2016) sowie sonstiger bedeutsamer wildlebender Arten anzunehmen.

Das geplante Vorhaben steht darüber hinaus in keiner Weise möglichen Verbesserungsmaßnahmen der Natura 2000-Gebiete entgegen.

8. Literatur

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de

Bosch & Partner; FÖA Landschaftsplanung GmbH (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G. und Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 (unter Mitarb. Von M. Rahde u. a.). - Endbericht: 316, S. 113

LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima) NRW (2026a):
<https://natura2000-meldedok.naturschutzhilfen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4317-303>.

LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima) NRW (2026b):
<https://natura2000-meldedok.naturschutzhilfen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2016): VV-Habitatschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016)

Stadt Salzkotten (2026): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten, Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Salzkotten (2026): Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten 38. Änderung. Vorentwurf – Maßstab 1 : 5.000